



Dorferneuerung Lechbruck  
Gemeinde Lechbruck am See, Landkreis Ostallgäu

Gz. B-V 7565

## **Aufstellung eines Abwicklungsplans**

Das Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) Schwaben hat mit Beschluss vom 31.01.2025, Gz.: B-V 7533 das Verfahren Lechbruck gem. § 9 Abs. 1 FlurbG eingestellt. Auf diesen Beschluss wird Bezug genommen. Gem. § 9 Abs. 2 FlurbG ist bei Einstellung eines Verfahrens ein geordneter Zustand herzustellen. Daher wird nachfolgender Abwicklungsplan aufgestellt, der die notwendigen Regelungen und Feststellungen enthält.

### **I. Abwicklungsplan**

#### **1. Ausführungskosten**

Durch Zuwendungen, Kostenbeteiligungen Dritter oder sonstige Einnahmen nicht gedeckte Aufwendungen wurden von der Gemeinde Lechbruck am See aufgebracht. Dem hat die Gemeinde Lechbruck mit Beschluss vom 08.11.2000 zugestimmt. Der Verwendungsnachweis der Gesamtfinanzierung wurde vom Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben erstellt und am 02.03.2023 der Schlussbescheid erlassen. Das Verfahren ist damit finanziell abgeschlossen und es bestehen keine Geldforderungen mehr.

## **2. Gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen**

Die Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Lechbruck hat folgende gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen erstellt bzw. ausgebaut:

### Kirchweg mit Randbereichen (MKZ 113 01-8, 516 31-7)

Flurstück Nr. 148/2 und Teil von Flurstück Nr.1308,  
jeweils Gemarkung Lechbruck,  
Eigentümer: Gemeinde Lechbruck am See

sowie

Teil von Flurstück Nr.148 und Teil von Flurstück Nr. 150  
jeweils Gemarkung Lechbruck,  
Eigentümer: Katholische Pfarrkirchenstiftung, Lechbruck

### Platzgestaltung um die Pfarrkirche (MKZ 423 02-5, 516 31-7)

Teil von Flurstück Nr. 150, Gemarkung Lechbruck,  
Eigentümer: Katholische Pfarrkirchenstiftung

Eine Neuregelung der Eigentumsverhältnisse der Anlagen ist nicht erforderlich, da diese unverändert bleiben (siehe Nr. 4). Die Unterhaltung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (siehe Nr. 3).

## **3. Straßenbaulast, Gebrauch und Nutzung**

Straßenbaulast und der Gebrauch der öffentlichen Straßen und Wege richtet sich nach dem Bayer. Straßen- und Wegegesetzes - BayStrWG - (BayRS 91-1-I) in der jeweils geltenden Fassung.

## **4. Unveränderter Rechtszustand**

Eine Regelung von Eigentums-, Besitz- und sonstigen Rechtsverhältnissen ist nicht erfolgt und auch nicht notwendig; der Rechtszustand bleibt unverändert.

## II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Abwicklungsplan kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch beim

Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben  
Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach (Schwaben)  
(Postanschrift: Postfach 11 63, 86369 Krumbach (Schwaben))

eingelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

## III. Hinweise zur Förderung privater Maßnahmen in der Dorferneuerung

Förderanträge für private Maßnahmen in der Dorferneuerung können nach Eintritt der Bestandskraft des Einstellungsbeschlusses nicht mehr gestellt werden.

Krumbach, 10.02.2025

gez. Julia Geiger  
Baudirektorin